

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1851.

№ X. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend das Verfahren bei Ausstellung von Hausirscheinen, vom 18. März 1851.

Nach §. 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Landrathsdämtern vom 26. Juni a. pr. ist in Bezug auf die den Gemeindevorständen obliegende Ueberwachung des Hausirhandels der Erlass einer besondern Bestimmung wegen Ausstellung der Hausirscheine sowie wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens vorbehalten worden, und wird daher mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht unter Berücksichtigung der gleichzeitig den Fürstlichen Landrathsdämtern zustehenden Handhabung des Gesetzes über das Hausirwesen (Nr. 20. §. 5. der Verordnung vom 28. April vor. J.) bis auf Weiteres Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

In den Städten Rudolstadt und Frankenhäusen, Königsee, Stadtilm, Leutenberg, in welchen die Erlaubniß zum Hausirhandel von den Magistraten bereits erteilt worden ist, sind die Hausirscheine von den Gemeindevorständen gegen die bestimmten Gebühren auszustellen; rücksichtlich der übrigen Städte und Marktflecken, sowie Dorfschaften gehört die Besorgung dieses Geschäfts zu den Funktionen der Fürstl. Landrathsdämter, deren Ermessen zugleich überlassen wird, den Hausirzettel entweder auf einzelne Orte zu erteilen oder auf den ganzen Bezirk zu erstrecken.

§. 2.

Der Inhaber eines Hausirscheines muß denselben bei sich führen und sich an jedem Orte vor dem Anfang seines Geschäfts bei der Ortspolizei, welche dem Hausirscheine ein Attest über die erfolgte Verzeigung beizufügen hat, persönlich melden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht den Verlust der Hausirerlaubnis nach sich und werden die Ortsvorstände und Gend'armen hiermit angewiesen, demjenigen, welcher diese Vorschrift nicht befolgt hat, sofort den Hausirschein abzunehmen.